



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 2

Rostock, 30.01.2023

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität
Rostock vom 26. Januar 2023

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock

vom 26. Januar 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Rostock vom 29. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 48/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, und mindestens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Nicht zum Mitglied bestellt werden dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.“
 - b. In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmberechtigte“ die Worte „einschließlich des Mitglieds mit der Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „44.“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „37.“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird somit zu Satz 2.
4. In § 22 Absatz 1 werden die Worte „und auf den Internetseiten des Wahlamtes“ gestrichen.
5. In § 24 Absatz 2 werden die Worte „abhanden gekommen“ durch das Wort „abhandengekommen“ ersetzt.
6. In § 25b Absatz 1 wird nach dem Wort „veröffentlicht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Feststellung des Wahlergebnisses sind“ gestrichen und nach dem Wort „Stimmen“ die Worte „bei der Brief- und Urnenwahl ist“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird“ gestrichen.
8. In § 27 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei der Online-Wahl stellt der Wahlausschuss das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.“

9. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Wiederholungswahl können die anzuwendenden Verfahrensfristen vom Wahlausschuss angemessen gekürzt werden.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist nur eine Kandidatin/ein Kandidat nominiert und erreicht sie/er im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder nicht, entscheidet das Konzil, ob das Wahlverfahren weitergeführt oder beendet wird. Im Fall einer Weiterführung findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat dann, wenn sie/er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Wahlverfahren beendet. Der Akademische Senat muss dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten. Das Wahlverfahren nach §§ 40 ff. wird eingeleitet.“

b. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Erreicht keine der Kandidatinnen/keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder, entscheidet das Konzil, ob das Wahlverfahren weitergeführt oder beendet wird. Im Fall einer Weiterführung findet mit den gleichen Kandidatinnen/Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmengleichheit oder wird die erforderliche Mehrheit weiterhin nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Wahlverfahren beendet. Ist das Wahlverfahren beendet, muss der Akademische Senat dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten. Das Wahlverfahren nach §§ 40 ff. wird eingeleitet.“

11. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „StudentInnenrat“ durch das Wort „Studierendenrat“ ersetzt.

12. § 50 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden hinter das Wort „Fakultätsrat,“ die Worte „des Akademischen Senats oder des Konzils,“ eingefügt.

b. In Satz 3 werden die Worte „den Fakultätsrat“ durch die Worte „das jeweilige Gremium“ ersetzt.

c. In Satz 4 wird dem Wort „Liste“ das Wort „jeweiligen“ vorangestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 25. Januar 2023.

Rostock, 26. Januar 2023

Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang D. Schareck